

wird gewöhnlich die Betrachtung über das Evangelium des vorigen Sonntag fortgesetzt; für den Samstag aber ist durch das ganze Jahr eine Betrachtung de B. V. M., wobei der Stoff dem „Ave maris stella“ und „Magnificat“ entnommen ist. Neben dem enthält dieses Werk Betrachtungen für die Feste der hl. Apostel, des hl. Johann Bapt., hl. Ignatius, hl. Franz Xaverius, hl. Franz Borgia, hl. Aloysius, hl. Schutzengel, Allerheiligen und eine Betrachtung für den Allerseelentag.

Besondere Vorzüge dieses Werkes sind: Kürze und Präcision der Betrachtungspunkte, praktische Anwendungen auf das priesterliche Leben, gewandte Anwendung der hl. Schrift, Einfachheit der Form. Referent schließt seine Bemerkungen mit der wärmsten Empfehlung dieses vortrefflichen Betrachtungsbuches und dem Wunsche, dasselbe möge unter den hochwürdigen Mitbrüdern die weiteste Verbreitung finden.

Smütz.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

- 15) **Logik und Noetik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. Fünfte durchgesehene und vermehrte Auflage. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1887. 213 S. gr. 8°. M. 2.80 = fl. 1.74.

Unser Urtheil über Hagemanns philosophische Lehrbücher haben wir schon mehrmals ausgesprochen, speciell haben wir uns über die Logik und Noetik im Jahrgang 1882, Heft 2, dieser Zeitschrift geäußert. Daß unser günstiges Urtheil richtig und begründet war, beweist am Besten der Erfolg, den Hagemanns Schriften erzielten. Der Ausdruck „fünfte Auflage“ an der Spitze eines philosophischen Leitfadens besagt mehr, als die beredteste Empfehlung vermöchte. Dabei ist sie in Wahrheit auch eine „durchgesehene und verbesserte“ Auflage. Mögen Hagemanns philosophische Publikationen, welche von Werken ähnlicher Art auch dadurch sich auszeichnen, daß sie gründlich und selbständig durchgearbeitet sind, immer weitere Verbreitung gewinnen.

Einj.

Professor Dr. Martin Fuchs.

- 16) **Allgemeine Moraltheologie.** Von Dr. Josef Schwane, o. ö. Professor der Theologie an der königl. Akademie zu Münster. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1885. S. 207 in gr. 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Was der durch seine dogmengeschichtlichen Schriften und seine specielle Moraltheologie bestbekannte Autor als sein ernstlichstes Streben bezeichnete, nämlich „die Grundsätze der Moral nach der Lehre der Kirche mit möglichster Klarheit zu entwickeln und in wissenschaftlichen Fragen den Traditionen der kirchlichen Schulen, vornehmlich dem hl. Thomas und dem hl. Alphons,

zu folgen, wenn nicht hier und dort die Ansicht anderer Autoren ihm die richtigere zu sein schien“, das hat er in der That und meisterhaft ausgeführt.

In der Einleitung wird zunächst die natürliche Ethik als Voraussetzung der Moralthologie ihrem Inhalte und ihrer Berechtigung nach dargethan, und die vornehmsten modernen Irrthümer kurz widerlegt. Dem folgt Begriff und Aufgabe der Moralthologie, ihr Verhältniß zur Vernunftmoral, zur Dogmatik und Asketik, ihre Erkenntnißquellen und die Regeln für deren Benützung, endlich eine Vergleichung mit der Moral des Protestantismus.

Als grundlegend wird dann die Lehre von Gott als dem höchsten natürlichen und übernatürlichen Endzwecke des Menschen behandelt, woran sich die Nothwendigkeit der moralischen Ordnung und der Sittengesetze, die verschiedenen Arten der letzteren und deren Verpflichtung, die Arten der Pflichten und die rathlichen Handlungen, näher die evangelischen Rätze mit Rücksicht häretischer und anderer Einwürfe reihen. Die Lehre von den menschlichen Gesetzen ist weitläufig und durch meist gelöste Gewissensfälle erläutert.

In der folgenden Lehre vom Gewissen erregt stets die Stellung, welche der betreffende Autor zu den verschiedenen Moralsystemen einnimmt, das Interesse. Dr. Schwane ist auf diesem Gebiete knapper wie sonst, erweist sich aber als gemäßigten Probabilisten. Er sagt: „Zuletzt hat sich nach den langjährigen Streitigkeiten zwischen Probabilisten und Tutoristen wie Probabilioristen . . . als Resultat herausgestellt, daß dem Probabilismus im Allgemeinen eine Berechtigung zukomme, um so mehr, wenn er die vom hl. Alphons vorgezeichneten Grenzen anerkennt,“ d. h. jener Probabilismus hat Geltung, der mit Rücksicht auf das Verhältniß der zwei sich bekämpfenden Meinungen zu einander der Aequiprobabilismus genannt und zwar auch vom hl. Alphons also genannt wird. Dagegen läßt er den probabilismus purus bei Rechtsfragen in Anwendung kommen, wenn der redliche Besitz des Rechts eine Probabilität für sich hat.

Der Lehre von der Moralität und Imputabilität der menschlichen Handlungen schickt der Verf. eine kurze Darstellung der Seelenvermögen des Menschen, die nähere Bestimmung und Begründung der Freiheit des Willens sammt Widerlegung der Einwendungen gegen diese Freiheit voraus.

Die Lehre von den Tugenden, der erworbenen und eingegossenen, ist im engen Anschlusse an den hl. Thomas und die Scholastik gegeben. Ebenso die Lehre von der Sünde, ihrem Wesen und ihrer Ursache, ihrer Form, Unterscheidung und Folgen; von der Eintheilung der actuellen Sünden mit Rücksicht auf die Art der Vollziehung, deren specifischen und numerischen Verschiedenheit und von den Lasteru. Zum Schlusse werden die Versuchungen und Gelegenheiten zur Sünde, dann die Gewohnheitsünder, Rückfälligen und Gelegenheitsünder besprochen.

Mit Recht hebt der Autor S. 59 hervor, daß „das Gelübde die Realität des Rathlichen zur Voraussetzung habe, weil man das Pflicht-

mäßige nur ausnahmsweise geloben kann.“ Die Scholastiker verstanden unter dem *bonum melius* nur ein *opus supererogatorium* und der hl. Thomas unterscheidet geradezu zwischen *votum singulare* und *commune*, also dem eigentlichen und uneigentlichen Gelübde, dessen Gegenstand nämlich freiwillig oder schon anderwärts geboten ist — eine Auffassung, die auch im Volke lebt und lebt. Auf Seite 74 wird die *lex Clementis X.* vermißt, wornach es nicht gestattet ist, sich in der vornehmlichen Absicht, von einer reservirten Sünde absolvirt zu werden, in ein Land zu begeben, wo die Reservation nicht besteht. Die auf S. 73 befindliche Anmerkung über die Erwerbung des *Quasi-Domicils* ist jedenfalls ansehnlich und das auf S. 86 erwähnte Kirchengesetz über das Verschweigen des Incestes bei Bittgesuchen um Dispens von einem Ehehindernisse ist seit der Drucklegung vorliegenden Moralwerkes aufgehoben.

Vinz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

17) Die Restitutionspflicht des Besitzers fremden Gutes.

Eine theologisch-juristische Abhandlung von Peter Josef Loenarz, Hilfsgeistlicher der Diocese Trier. Trier, 1885. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei. Gr. 8°. S. XII und 295. M. 2.30 — fl. 1.43.

Im vorliegenden Werke ist ein schätzenswerther Beitrag zu einer der schwierigsten Materien der Moraltheologie, der Restitutionslehre, gegeben. Es bewegt sich ausschließlich auf vermögensrechtlichem Gebiete und erörtert die Verpflichtungen, welche aus dem ungerechten Besitze fremden Gutes im Gewissen entstehen.

Der allgemeine Theil entwickelt den Begriff des Besitzes; des redlichen, unredlichen und zweifelhaften Besitzers; die aus dem Naturrechte hervorgehenden Grundprincipien für die Restitution fremden Gutes, und präcisirt die Stellung, welche die Moraltheologie zu den von den naturrechtlichen Principien abweichenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes einnimmt. Letzteres ist berücksichtigt, soweit es im römischen oder gemeinen Rechte und insbesondere im französisch-rheinischen Rechte vorliegt. Der specielle Theil wendet die obigen allgemeinen Principien auf die einzelnen Fälle an und legt die Restitutionspflicht eines jeden Besitzers dem Eigenthümer gegenüber in ihrer praktischen Gestaltung dar, und zwar mit steter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung. Eingehend sind Ersetzung und Zuwachs, sofern dadurch Eigenthum erworben wird, behandelt. Nach einer kurzen Recapitulation werden zum Schluß die Modalitäten der Restitution selbst und die von dieser Pflicht enthebenden Gründe besprochen.

Ueberall sichtet der Autor erläuternd und ergänzend trefflich gewählte Beispiele ein, und begründet bekannte Lösungen schwieriger Fälle auf nicht herkömmliche, aber geschickte Weise. Aus den diversen Ansichten der Moralisten wählt er im Allgemeinen die durch innere Gründe haltbarsten und stimmt meist mit dem hl. Alphons zusammen. Unter den sonstigen Theo-